

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0809/2013
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 29.10.2013

Betrifft

Landoisstraße - Baubeschluss Kanalsanierung -
- Baubeschluss -

Beratungsfolge

12.11.2013	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.11.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestelltem Entwurf (Lageplan Nr. L84 (1) Blatt 1 vom September 2013) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 375.000 € entstehen.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	0012	Verbesserung von Kanälen / Hausanschlüssen - Bau			
Auszahlungen			2014	375.000	
Saldo				375.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2014 (Entwurf) bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2014.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die Kanalsanierung in der Landoisstraße ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) unter der Nr. 1.1.324 aufgeführt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Kanalisation in der Landoisstraße muss aus baulichen Gründen kurzfristig dringend erneuert werden. Bei den Untersuchungen im April 2012 bzw. im Januar 2013 wurden u.a. Rohrbrüche, fehlende Rohrteile und Einstürze festgestellt. Die Kanäle wurden z.T. in die schlechteste Schadensklasse eingestuft. Einige Grundstücksanschlussleitungen weisen ein ähnliches Schadensbild auf wie der Hauptkanal und müssen ebenfalls saniert werden.

Im Bereich der Häuser Nr. 7, 10 und 11 wird bereits im Trennsystem, im übrigen Abschnitt der Landoisstraße noch im Mischsystem entwässert. Entlang der gesamten Landoisstraße befindet sich im Bereich beider Nebenanlagen schützenswerter Baumbestand. Um diesen nicht zu gefährden, soll der Eingriff in den Untergrund so gering wie möglich gehalten werden.

Daher werden die schadhaften Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie der schadhafte Mischwasserkanal im Bereich der vorhandenen Trasse saniert. Der Kronentraufbereich der Bäume wird auf diese Weise nahezu nicht tangiert.

Aufgrund der festgestellten Schäden ist eine Kanalsanierung mittels Linerverfahren o.ä. nicht möglich.

Insgesamt müssen ca. 41 m Regenwasserkanal DN 300, 53 m Schmutzwasserkanal DN 300 und 93 m Mischwasserkanal DN 300 erneuert werden. Hinzu kommen einige Grundstücksanschlüsse sowie Straßenabläufe, die ebenfalls saniert bzw. erneuert werden müssen.

Die dargestellte Ausbauvariante zur Erneuerung der Kanäle und Grundstücksanschlüsse ist nach den technischen und gesetzlichen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in Qualität und Umfang nicht reduziert werden.

Die Stadtwerke Münster beabsichtigen im Zuge der Kanalsanierung die Erneuerung der Wasserleitung DN 80 bzw. DN 100. Diese soll wegen der vorhandenen Bäume in den Nebenanlagen im Bereich der Fahrbahn nördlich der Kanäle verlegt werden. In den südlichen Nebenanlagen befinden sich ein Niederspannungskabel sowie eine Gasleitung. Diese sind nach jetzigem Kenntnisstand noch einige Jahre betriebsfähig und nicht akut erneuerungsbedürftig. Im Rahmen der Kanalsanierung werden diese Versorgungsleitungen nicht erneuert.

3. Ausschreibung und Bau

Die Arbeiten am Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt. Die vorhandenen Kanäle und Leitungen werden ausgebaut.

Die Verkehrsflächen werden im Anschluss an die Kanalbauarbeiten im Bereich der Baugruben wieder hergestellt.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Die Bauzeit wird voraussichtlich sieben Monate betragen.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Beiträge nach KAG oder BauGB werden in Verbindung mit den Kanalarbeiten nicht erhoben.
Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

5.1 Genehmigung 1

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.

5.2 Genehmigung 2

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG ist vorhanden.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor